

daß durch den Abschluß des Vertrages wegen Gleichstellung des Schuldenwesens der Ritterguts-Grundbesitz sich selbst nach ganz gleichem Verhältnisse als der Rustical-Besitz besteuert hat, und daß derselbe von dem Entschädigungs-Capitale ohngefähr 118,900 Thlr. zu beanspruchen haben würde. Hieraus folgt ferner, daß wenn der Ritterguts-Grundbesitz früher zu den Provinzial-Bedürfnissen 2644 Thlr. beitrug, derselbe jetzt 3425 Thlr. mehr beiträgt als früher, und zwar nach ganz gleichem Verhältnisse wie der bäuerliche Grundbesitz, nemlich nach den Steuer-Einheiten.

Könnte man nun die Frage aufwerfen, ob der Abschluß eines solchen Vertrages für die Provinz vortheilhaft gewesen, und man nicht besser gethan hätte, die Provinz so viel weniger an Steuern bezahlen zu lassen, so wurden die Stände des Landkreises zu Abschluß dieses Vertrages dadurch bestimmt, daß, einmal 8000 Thlr. an Steuern zu Deckung des Provinzial-Bedürfnisses aufgebracht werden mußten, und diese durch Gewinnung eines eigenthümlichen Capitals entbehrlich wurden; daß zum Andern Zeit-Verhältnisse eintreten konnten, welche die Provinz ihres sehr gerechten Anspruchs auf den Minderbetrag ihres Steuerbeitrags zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld hätte verlustig machen können.

Nur durch die zusammen gehaltenen Fonds war es der Provinz möglich geworden, Einrichtungen hervorzurufen und fest zu halten, welche so vielen Gemeinden eine große Wohlthat gewähren; und will man nur auf den Unterricht der Hebammen, die Beiträge zu Verpflegung von Taubstummen und Blinden in Landes-Anstalten, die Unterstützungen wegen Schulgelder-Erlassen und Arbeits-Ertheilung in Zeiten der Noth aufmerksam machen, welche in den alten Erblanden lediglich den Communen zur Last fallen; wodurch aber dort manche Gemeinden außerordentlich bedrückt werden.

Aus welchem Gesichtspunkte man nun auch eine Provinzial-Vertretung ansehen mag, so würde die Verwaltung des bestandenen, den Ständen des Landkreises zuständigen Vermögens, die Verwaltung der dem Landkreise ausschließlich zugehörigen großen Stiftungen und die Verwaltung der der Provinz zugehörigen Institute stets einen zu deckenden Aufwand und eine Controle, mithin eine Vertretung des Landkreises erfordern; und der Uebergang einer Jahrhunderte lang getrennten Steuer-Verwaltung und Gesetzgebung erheischte für die Uebergangs-Perioden auf längere